Ao. H. Forstrath d. Ehrbarkeit von Senger in Ettmannsdorf

Titl.

Ehrb. gestalten Umstand Forstgerechtigkeit Forst in d. Engelsberg zu sagen scheint, als ob durch die Vertrag de dato 1532 d. 1587. das Zeichen dem allerseitigen Stiftal d. Innern Ostfaldern gemeinen gewesenen Holzhauungs Recht, ausgenommen, d. jedem Theil ein eigener Holzhauungs District angewiesen worden sage, mithin die in ao. 1744. verholzte gemeinschaftliche Holzhauung in Ettmannsdorf nur für [illegible] widerrechtlich aufstehen, d. [illegible] die Billichkeit eines Schadenersatzes erlangen will, welches alles ist aus obgesetzten unterm 28ten vorigen Monats ausgestellten Advocat, Schreiben der mehreren zu entnehmen gewesen.

Nun wollen wir zwar nicht untersuchen, ob vor ao. 1532. jemand von Ostfaldern in dem Ettmannsdorf Holzrecht d. Forstgerechtigkeit gehabt habe, gleichwohlen zeigt schon die Fundirung des Vertrags de dato 1532. das die Lehenleute des Stiftals denen Ostfaldern damalls keine Holzforstgerechtigkeit im Ettmannsdorf haben zugestehen wollen, sondern gänzlich haben, dasselbe gehöre dem Stiftal einzig d. allein zu; bis hernach durch besagtes arbitrament denen Ostfaldern, jedoch nur denjenigen, welche in dem Obersbergamer Lehn ingen oder Lehngütter haben, Holzrecht d. Forstgerechtigkeit zugestanden worden; woraus Unterer Hochgeachtete Forst von selbst abzunehmen wird, das durch den Vergleichsbrief de dato 1532. nicht die Gemeind Ostfaldern, sondern nur diejenigen von Ostfaldern welche in dem Obersbergamer Lehn Güttern bestehen, ein Recht zur Holzhauung in Ettmannsdorf erlanget, mithin das Recht sich in Ettmannsdorf zu holzhauen kein grundsätzliches sondern nur einem jeden Güttern im Obersbergamer Lehn anhängendes Recht sage.

2 nach Inhalt mit bestimmte

Dises Holtzungs Recht haben die von Ort. Haldem bald ungehar mißbraucht, d. laut dem Einzug des Vertrags von 1587. bis in die dem Thal nächstliegende d. allein zugehörige Waldungen ab Ebratz Bäumen extendiren wollen.

Um nun diese neuen Streitigkeiten beyzulegen, d. Inhalt alle Gelegenheiten zu benehmen, so sind Jetzt das arbitrament von 1587. Diejenige Waldungen, welche dem Thal nächst und allein zugehören d. in denen die Ostfalder kein Holtzungsrecht haben, von denjenige Waldungen [illegible] welche in Obermagnerhahn Zehnt besitzen, in Kraft des Vertrags von 1532 [illegible], abgetheilet d. ausgemarcht worden sind.

Niemahls aber hat es in ao 1587. die Meinung gehabt, die Waldungen zu theilen, es ist auch seit ao. 1532. niemahls wider über das gemeinschaftliche Holtzungs Recht, sondern nur darüber, wie weit sich das Ettenberg oder das gemeinschaftliche Holtz erstrecke, gestritten worden.

Bey so bewandten Umständen wundert man sich dreyfach billich, wie denen beyden Theilen, seithen dem 1532 d 1587. eine so unerwartete Handlung habe gegeben, d. von dem Thal, als Hauptstimme des Ettenbergs, worin Mehrere d. Vorsprechen sich seithdem gebraucht d. bis ad annum 1754. niemahls angefochtene Holtzungsgerechtigkeit gefordert werden können. Es ist nicht möglich, das in denen Theilbriefen 1532 d 1587. der dem Thal zuständigen gemeinen Theil des Ettenbergs habe gedacht werden können, da diese abgeänderte Art der gemeinen

q in welchen denen Ostfeldern die

qq ein limitirtes Holtzungs Recht zuhonnt

z d ungemessene Auslegung

q übergangen und in sachen

qq Gelieben, wie wir oben

gerichtlichen Meinung noch sind abgerichte Gesetze von darum eingetheilt worden, weilen es nicht practicabel war, das sich ein jeder das im Obermagnerhahn Zehnt hatte, denen Zahl sich wegen der Theilung des Zehnts so unendlich vermehrt, auf die im arbitrament von 1532 vorbehaltene Art hatte halten können.

Allein wir wollen hoffen, es werde unsere vorgebrachte Zeit nunmehro nicht länger an dem Holtzungs Recht des Thals im Ettenberg zweifeln, mithin [illegible] lassen, das die in ao 1744. mit dem Magistrat des ältern Zeiten wegen [illegible] Übung mit Innehaltung der interessenten offentlich vorgenommene Abtheilung des Holtzes im Ettenberg, ein actus clandestinus oder turbativus, sondern eine erlaubte d. in dem Besitzstand des Thals bestens gegründete Handlung gewesen seye, dessen auch Eingesessene d. Uhrt auf andere Zeugen, [illegible] trotzen belaufen, Anmaßlich billigerweis die Ostfalder mit ihrer unbegründeten Pretension [illegible] einen Eindrang [illegible] Nachstehung nimmermehr zugeben, d. die Ostfalder, ehe d. beede dises Geschäft gänzlich vollbracht, d. man bedeutig das Nahmen übertragen seyn würde, das mindeste mit Holtz fallen im Ettenberg einseitig allein vornehmen.

Alsdann sind bestättigung des [illegible] bisher obgewaltenden gut nachbarlichen Verhaltens gereichende Verfügung wir gegen Hochgedachten Herrn Brg jederzeit bereitwilligst gute nachbarliche Gesinnungen [illegible] d. mittelst [illegible] unter gehorsamer Abbitte fernerer allstäts beharrend.

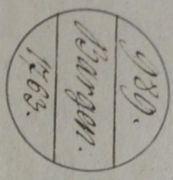
Ihro Hochfürstl. Gnaden Signat. d. 29. July 1763.

Ergebenst gehorsamste N. N. Vorsteher.

Dieses seine nicht in dieser Sache herrn expedirt worden

Dr. Buchsenschuz

1763.




An Hr. Oberbergt v. Senger
zu Blumenfeldt.

den 29ten Julij 1763.

V

Abe

N. 126.
eingetragen